

Satzungsentwurf
SpVgg 1928 Straß e. V.

I. Präambel

II. Inhalt

A. Allgemeines

- §1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Verbandsmitgliedschaft

B. Vereinsmitgliedschaft

- §5 Erwerb der Mitgliedschaft
- §6 Arten der Mitgliedschaft
- §7 Beendigung der Mitgliedschaft
- §8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- §9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- §10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- §11 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- §12 Die Vereinsorgane
- §13 Die Mitgliederversammlung
- §14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- §15 Der geschäftsführende Vorstand
- §16 Der Gesamtvorstand

E. Vereinsjugend

- §17 Die Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- §18 Vergütung der Tätigkeiten der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- §19 Kassenprüfer
- §20 Vereinsordnungen
- §21 Haftung des Vereins
- §22 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- §23 Auflösung
- §24 Gültigkeit dieser Satzung

III. Anlagen

1. Beitragsordnung

2. Jugendordnung

I. Präambel

Der Verein SpVgg 1928 Straß e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionärsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, sowie seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund, sowie die Integration von sozial schwachen Familien. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen

„Sportvereinigung 1928 Straß e.V.“

abgekürzt

„SpVgg 1928 Straß e.V.“

- 2) Er hat seinen Sitz in Herzogenrath-Straß. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vereinsfarben sind „Rot und Weiß“.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendarbeit.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Bereiche
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten und altersspezifischen Trainingsbetriebs
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - d) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen
 - e) die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen und -Maßnahmen, sowie Freizeitaktivitäten
 - f) Aus-/Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein (FVM).
- 2) Er unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des FVM, des WDFV und des DFB. Soweit nicht allgemein verbindliche Bestimmungen dieser Verbände entgegenstehen, regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes zum Antrag des Antragstellers gilt als erteilt, wenn der geschäftsführende Vorstand nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Antragstellung diesem widerspricht. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.

§6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) inaktiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für inaktive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Ihre Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 5) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. berufliche Art, Wehrdienst, usw.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§8, Abs. 1-7))
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste (§8, Abs. 8)
 - d) durch Tod
- 2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann jederzeit unter Wahrung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum Ende eines Monats erklärt werden. Entscheidend zur Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis,

insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereins eigene Gegenstände sind dem Verein heraus zu geben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - c) sich grob unsportlich verhält
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet
 - e) länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt (§8 Abs. 8)
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren, usw.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 3) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 4) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins, die dieser Satzung als Anlage 1 angeführt wird.

§10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Mitglieder, welche im Sinne der Regelung des BGB als geschäftsunfähig gelten, sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- 2) Mitglieder, welche im Sinne der Regelung des BGB als beschränkt geschäftsfähig gelten, üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Das Stimmrecht kann nicht auf die gesetzlichen Vertreter übertragen werden.

§11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie die Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Vereinsmitglieder, die Vereinseigentum vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigen, bzw. für den Verlust von Vereinseigentum verantwortlich sind, können vom Gesamtvorstand mit einer entsprechenden Geldbuße belegt werden.

- 3) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach §8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
 - b) Befristeter bis maximal 6-monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
- 4) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 5) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über einen Antrag zu entscheiden.
- 6) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 7) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 8) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen mitzuteilen.
- 9) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Die Organe des Vereins

§12 Die Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB
 - c) der erweiterte geschäftsführende Vorstand
 - d) der Gesamtvorstand
 - e) die Jugendversammlung

§13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich an einem vom Vorstand bestimmten Tag statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen durch Aushang im Schaukasten der Vereinsanlage, schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Presse einberufen.
- 4) Der Gesamtvorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu einer Einberufung innerhalb von 4 Wochen verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens ein Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens ein Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 11) Alle Mitglieder können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich

Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Gesamtvorstand einreichen. Für die Berechnung der Ein-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage, oder im Schaukasten der Vereinsanlage bis 5 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

- 12) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eingereicht worden sein.

§14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
4. Wahl des Gesamtvorstands
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
8. Erwerb und Veräußerung sowie Beleihung von Grundvermögen

§15 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Geschäftsführer
- d) dem 1. Schatzmeister
- e) dem Abteilungsleiter Jugend (Jugendleiter)

- 2) Der erweiterte geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 2. Geschäftsführer
- b) dem 2. Schatzmeister
- c) dem Sportbeauftragten Senioren (Seniorenbeauftragter)
- d) dem 2. Abteilungsleiter Jugend (stellvertr. Jugendleiter)
- e) dem Schatzmeister Jugend
- f) dem Geschäftsführer Jugend
- g) Pressewart
- h) Sponsorenbeauftragten

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (nach §26 BGB) gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch die Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand kann nach Bedarf eine Geschäftsordnung beschließen.

- 3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt wurde.
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- 9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren

§16 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) den Mitgliedern des erweiterten geschäftsführenden Vorstandes
 - c) Beisitzern
- 2) Personalunion ist unzulässig.
- 3) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a) Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge
 - b) Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - c) Ausschluss von Mitgliedern gem. §8 und Verhängung von Sanktionen gem. §11
 - d) Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren, sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. §9
- 4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5) Der Gesamtvorstand trifft zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

E. Vereinsjugend

§17 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist eine Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendvorstand (Jugendausschuss)
- 4) Alles Weitere regelt die Jugendordnung des Vereins, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Diese wird als Anlage 2 dieser Satzung angeführt. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamts pauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§19 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Des Weiteren beantragen die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§20 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Ehrungsordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und Gesamtvorstand

§21 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§22 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz hat der geschäftsführende Vorstand das Recht einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren zu bestellen.

G Schlussbestimmungen

§23 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins an die Stadt Herzogenrath zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§24 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung *wird* durch eine Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Alle bisherigen Satzungen treten zu dies em Zeitpunkt damit außer Kraft.

III. Anlagen

1. Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Vereins SpVgg 1928 Straß e.V. hat folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich oder jährlich erhoben. Ehrenmitglieder, sowie Übungsleiter und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag (je nach Zahlungsmodus: eines jeden Monats / im zweiten Monat des Jahres) eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA - Lastschriftmandat.
3. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden, bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA - Lastschriftverfahren erlassen.
4. Mitglieder, die nicht am SEPA - Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro.
5. Kann der Beitragseinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Bei Neuaufnahmen nach dem 31. Januar ist der Beitrag anteilig ab dem der Anmeldung folgenden Monat fällig und nur anteilig zu zahlen.
7. Der Beitrag beträgt je nach Zahlungsmodus:
 - a) Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) 5 Euro bzw. 60 Euro oder
 - b) Jugendliche (vor dem vollendeten 18. Lebensjahr) 6 Euro bzw. 72 Euro
 - d) Familien 2 Kind 4 Euro bzw. 48 Euro
ab 3 Kind Beitragsfrei
 - e) inaktive Mitglieder 5 Euro bzw. 60 Euro
8. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von 5,00 Euro, die nach Aufnahme in den Verein fällig wird.
9. Die Mitglieder verpflichten sich einen Eigenanteil für die Trainingsausstattung der Gesamtkosten zu zahlen. Dieser ist vor dem Erhalt der Trainingsausstattung fällig.
10. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

2. Jugendordnung

§1 Vereinsjugend

Gemäß § 17 der Satzung der „SpVgg 1928 Straß e.V.“ gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie alle innerhalb der Jugendabteilung berufenen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

§2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- a) Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote).
- b) Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z.B. Ausflüge, Freizeiten).
- c) Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins.

§3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendvorstand (Jugendausschuss)

§4 Jugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
- b) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- d) Erlass und Änderung der Jugendordnung

1. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie den innerhalb der Jugendabteilung berufenen Mitarbeitern. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
2. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt per E-Mail, oder Brief an alle Mitglieder der Vereinsjugend oder durch Aushang im Schaukasten der Vereinsanlage.
3. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt.
4. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§5 Jugendvorstand (Jugendausschuss)

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) dem Jugendleiter
 - b) dem stellvertretenden Jugendleiter
 - c) dem Schatzmeister Jugend
 - d) dem Geschäftsführer Jugend
2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen 18 Jahre alt sein.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sind Mitglieder des Gesamtvorstandes und werden von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
4. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
5. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen regelt dieser seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind insbesondere auch Beschlüsse im Online-Verfahren möglich.
6. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§6 Jugendfinanzen

1. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel, im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinsatzung. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den beiden Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinsatzung.

§7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.